

2024-05

Veröffentlicht am 08.02.2024

Nr. 05/S. 36

Tag  
07.02.24

Inhalt  
Fachprüfungsordnung für die Prüfung im  
Masterstudiengang Nachhaltige Betriebs-  
wirtschaft im Fachbereich Umweltwirt-  
schaft/Umweltrecht an der Hochschule  
Trier

Seite  
37-44

07.02.24

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für  
die Prüfung im Masterstudiengang Um-  
welt- und Betriebswirtschaft im Fachbe-  
reich Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an  
der Hochschule Trier

45

# PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft  
im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier  
vom 07.02.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 18.10.2023 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 07.02.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassungsausschuss

§ 5 Zulassung zum Studium

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 7 Studienleistungen

§ 8 Abschlussarbeit

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

§10 Bildung der Gesamtnote

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 12 Inkrafttreten

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Anlage 1: Curriculum Masterstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft - Beginn zum Wintersemester

Anlage 2: Curriculum Masterstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft - Beginn zum Sommersemester

### **§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen**

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Zweck der Prüfung**

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, **wissenschaftliche** Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

### **§ 3 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.") verliehen.

### **§ 4 Zulassungsausschuss**

**(1)** Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

**(2)** Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

**(3)** Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

**(4)** Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier den Zulassungsausschuss ersetzt.

### **§ 5 Zulassung zum Studium**

**(1)** Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Nachhaltige Betriebswirtschaft, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaften, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht oder einen vergleichbaren Studienabschluss.

**(2)** Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5.
- b) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibeordnung.
- c) den Nachweis über fachspezifische Sprachkenntnisse in der englischen Fremdsprache.
- d) den Nachweis über umweltwirtschaftliche Kenntnisse z. B. aus einem vorausgegangenem Hochschulstudium.

**(3)** Gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters weniger als 15 Kreditpunkte (ECTS) zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erbracht werden müssen und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung

errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

**(4)** Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

**(5)** Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 sowie über Auflagen nach Absatz 5 entscheidet der Zulassungsausschuss. Das Nähere regelt der Zulassungsausschuss per Beschluss.

**(6)** Der Zulassungsausschuss kann bei besonderen Härten auf Antrag Ausnahmen von der besonderen Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 2 a) gewähren.

## **§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

**(1)** Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

**(2)** Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist der Anlage 1 und 2 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmepätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

**(3)** Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 und 2 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

## **§ 7 Studienleistungen**

Der Studienplan enthält keine Studienleistungen.

## **§ 8 Abschlussarbeit**

**(1)** Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

**(2)** Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 60 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 90 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

**(3)** Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 12 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 12 Wochen verlängern.

Die Bearbeitungszeit wird von Amts wegen um 12 Wochen verlängert, sofern es sich um eine Abschlussarbeit mit experimentellem Charakter oder um eine Abschlussarbeit handelt, die außerhalb der Hochschule im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit verfasst wird.

### **§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier,  
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfender der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

### **§ 10 Bildung der Gesamtnote**

**(1)** Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergbnisse. Die Gewichtung der Modulergbnisse ist den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

**(2)** Sind in den Anlagen 1 und 2 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

**(3)** Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

### **§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Sommersemester 2024.

### **§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften**

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Birkenfeld, den 07.02.2024

Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

**Anlage 1: Curriculum Masterstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft -  
Beginn zum Wintersemester <sup>1</sup>**

		SWS	ECTS	Gewichtung	
1. Semester	M 1	Stoffstrommanagement	4	6	6
	M 2	Ökonomie nachhaltiger Institutionen	4	6	6
	M 3	Nachhaltige Unternehmensführung	4	6	6
	M 4	Europäisch/Internationale Wirtschaftspolitik	4	6	6
	M 5	Integriertes Finanz- und Nachhaltigkeits-Controlling	4	6	6
	M 6	Strategisches Marketing	4	6	6
	M 7	Finance	4	6	6
	M 8	Operations Research	4	6	6
	M9	Wahlpflichtmodul BWL/Nachhaltigkeit	4	6	6
		Summe	20	30	30
2. Semester	M10	Industrial Ecology	4	6	6
	M11	Bioökonomie/Land Use Management	4	6	6
	M12	Corporate Responsibility	4	6	6
	M13	Nachhaltige Volkswirtschaftslehre	4	6	6
	M14	Produktionsmanagement	4	6	6
	M15	Industrial Customer Management	4	6	6
	M16	Accounting	4	6	6
	M17	Quantitative Logistik	4	6	6
	M18	Wahlpflichtmodul BWL/Nachhaltigkeit	4	6	6
	Summe	20	30	30	
3. Semester	M19	Nachhaltigkeit und BWL in Englisch	4	6	6
	M20	Allgemeines Wahlpflichtmodul interdisziplinär	4	6	6
	M21	Projektarbeiten I	6	9	9
	M22	Projektarbeiten II	6	9	9
		Summe	20	30	30
4. Semester	M23	Abschlussarbeit	16	25	25
	M24	Kolloquium zur Abschlussarbeit	4	5	5
		Summe	20	30	30
		<b>Insgesamt</b>	<b>80</b>	<b>120</b>	<b>120</b>

Grün:

Nachhaltigkeit

Gelb:

Betriebswirtschaft

<sup>1</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

**Weitergehende Informationen und Hinweise zu dem Curriculum**

In den ersten beiden Semestern sind insgesamt zehn Module zu wählen, davon mindestens drei Nachhaltigkeitsmodule sowie mindestens drei Module aus der Betriebswirtschaft.

Die beiden Module 9 und 18 „Wahlpflichtfach BWL/Nachhaltigkeit“ ermöglichen es, weitere individuelle Lehrangebote anzubieten und zu belegen, die nicht regelmäßig im Curriculum abgebildet sind.

Die Studierenden können über die im Curriculum angebotenen Veranstaltungen hinaus, im Rahmen von Modul 20 „Allgemeines Wahlpflichtmodul interdisziplinär“, aus allen für Masterstudierende angebotenen Lehrveranstaltungen am Umwelt-Campus Birkenfeld eine Veranstaltung auswählen und belegen. Die Auswahl ist durch die Studierenden vor Belegung mit dem Studiengangbeauftragten abzustimmen.

Das 3. Semester kann im Ausland absolviert werden. Die Studierenden müssen die Auswahl an Prüfungen, die im Ausland erbracht werden und anerkannt werden sollen, vor Beginn eines Auslandsaufenthaltes mit dem Studiengangbeauftragten mit einem Learning Agreement abstimmen.

**Anlage 2: Curriculum Masterstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft -  
Beginn zum Sommersemester <sup>2</sup>**

		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	M10 Industrial Ecology	4	6	6
	M11 Bioökonomie/Land Use Management	4	6	6
	M12 Corporate Responsibility	4	6	6
	M13 Nachhaltige Volkswirtschaftslehre	4	6	6
	M14 Produktionsmanagement	4	6	6
	M15 Industrial Customer Management	4	6	6
	M16 Accounting	4	6	6
	M17 Quantitative Logistik	4	6	6
	M18 Wahlpflichtmodul BWL/Nachhaltigkeit	4	6	6
Summe		20	30	30
2. Semester	M 1 Stoffstrommanagement	4	6	6
	M 2 Ökonomie nachhaltiger Institutionen	4	6	6
	M 3 Nachhaltige Unternehmensführung	4	6	6
	M 4 Europäisch/Internationale Wirtschaftspolitik	4	6	6
	M 5 Integriertes Finanz- und Nachhaltigkeits-Controlling	4	6	6
	M 6 Strategisches Marketing	4	6	6
	M 7 Finance	4	6	6
	M 8 Operations Research	4	6	6
	M19 Nachhaltigkeit und BWL in Englisch	4	6	6
Summe		20	30	30
3. Semester	M 9 Wahlpflichtmodul BWL/Nachhaltigkeit	4	6	6
	M20 Allgemeines Wahlpflichtmodul interdisziplinär	4	6	6
	M21 Projektarbeiten I	6	9	9
	M22 Projektarbeiten II	6	9	9
Summe		20	30	30
4. Semester	M23 Abschlussarbeit	16	25	25
	M24 Kolloquium zur Abschlussarbeit	4	5	5
	Summe		20	30
<b>Insgesamt</b>		<b>80</b>	<b>120</b>	<b>120</b>

Grün: Nachhaltigkeit

Gelb: Betriebswirtschaft

<sup>2</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.



**Weitergehende Informationen und Hinweise zu dem Curriculum**

In den ersten beiden Semestern sind insgesamt zehn Module zu wählen, davon mindestens drei Nachhaltigkeitsmodule sowie mindestens drei Module aus der Betriebswirtschaft.

Die beiden Module 9 und 18 „Wahlpflichtfach BWL/Nachhaltigkeit“ ermöglichen es, weitere individuelle Lehrangebote anzubieten und zu belegen, die nicht regelmäßig im Curriculum abgebildet sind.

Die Studierenden können über die im Curriculum angebotenen Veranstaltungen hinaus, im Rahmen von Modul 20 „Allgemeines Wahlpflichtmodul interdisziplinär“, aus allen für Masterstudierende angebotenen Lehrveranstaltungen am Umwelt-Campus Birkenfeld eine Veranstaltung auswählen und belegen. Die Auswahl ist durch die Studierenden vor Belegung mit dem Studiengangbeauftragten abzustimmen.

Das 3. Semester kann im Ausland absolviert werden. Die Studierenden müssen die Auswahl an Prüfungen, die im Ausland erbracht werden und anerkannt werden sollen, vor Beginn eines Auslandsaufenthaltes mit dem Studiengangbeauftragten mit einem Learning Agreement abstimmen.

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 07.02.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 18.10.2023 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 07.02.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ vom 09.04.2018 (publicus, 2018-08 vom 17.04.2018, S. 155 ff.), zuletzt geändert am 19.08.2019, (publicus 2019-05 vom 23.08.2019, S. 129), wird hiermit aufgehoben.

**§ 2 Übergangsvorschriften**

**(1)** Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 im Masterstudiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2026 (31.08.2026) beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

**(2)** Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung vom 09.04.2018 in die Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 des Masterstudiengangs „Nachhaltige Betriebswirtschaft“ beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Abs. 3, Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist unwiderruflich.

**(3)** Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 des Masterstudiengangs „Nachhaltige Betriebswirtschaft“. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, auf Antrag der Studierenden anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 09.04.2028 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

**(4)** Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 07.02.2024

Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier